B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp -

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

G L I E D E R U N G

1. Planungsanlaß und städtebauliche Zielsetzung

2. Räumlicher Geltungsbereich

3. Planungsrechtliche Situation / Vorgaben übergeordneter Planungen

4. Städtebauliche Situation / Rahmenbedingungen

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Art der baulichen Nutzung
5.2 Maß der baulichen Nutzung
5.3 Höhe baulicher Anlagen
5.4 Verkehrsflächen

6. Umweltverträglichkeit / Eingriffe im Sinne des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

7. Altlasten

8. Lärmimmissionen

8.1 Straßenverkehrslärm
8.2 Gemeinschaftsstellplatzanlage

9. Ver- und Entsorgung

10. Umsetzung des Bebauungsplanes

10.1 Bodenordnende Maßnahmen
10.2 Kosten

1. Planungsanlaß und städtebauliche Zielsetzung

Das Plangebiet entlang der Hauptverkehrsstraße Bensberger Straße (L 288) wird im Norden durch die berufsbildenden Schulen und im Süden durch zweigeschossige, straßenbegleitende Bebauung - überwiegend Geschäftsnutzungen im Erdgeschoß - gekennzeichnet.

Beeinträchtigt wird das städtebauliche Erscheinungsbild südlich der Oberheidkamper Straße bzw. westlich der Bensberger Straße durch mehrere Brachflächen, die z.Zt. überwiegend als ungeordneter Parkplatz für die Berufsschule genutzt werden.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmimmissionen der Oberheidkamper Straße und erhebliche Verkehrslärmimmissionen der Bensberger Straße ein. Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, zur Sicherung des Bestandes und zur Stärkung des Versorgungszentrums Heidkamp ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor allem im Hinblick auf die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie an das Orts- bzw. Stadtbild erforderlich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp - ist durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt. Das vom Plan erfaßte Gebiet ist in etwa wie folgt begrenzt:

- im Norden - durch die nördliche Grenze des Grundstückes der Berufsschule (Parzelle 516), durch eine cirka 50 m parallel zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Bensberger Straße verlaufenden Linie und durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Oberheidkamper Straße;

- im Osten - durch die östliche Grenze der Parzellen 169/14 und 170/13, durch die südliche Grenze der Parzellen 170/13 und 167/13 und durch die östliche Grenze der Parzellen 20/3 und 510;

- im Süden - durch die südliche Grenze der Parzelle 510 sowie

- im Westen - durch die westliche Grenze der Parzellen 510, 20/3, 431, 430 und die östliche Straßenbegrenzungslinie der Bensberger Straße entlang der Parzellen 508, 509, 472, 607, 517 und 516.

3. Planungsrechtliche Situation / Vorgaben übergeordneter Planungen

GEP

Das Plangebiet ist im Gebietsentwicklungsplan als "Wohnsiedlungsbereich" dargestellt.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach stellt für den Planbereich im wesentlichen "gemischte Bauflächen", ansonsten "Wohnbaufläche" und "Fläche für den Gemeinbedarf" dar.

Dem Entwicklungsgebot i. S. des § 8 Abs. 2 BauGB folgend wird der Bebauungsplan Nr. 2331 - Dorfplatz-Heidkamp - aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan Nr. 2349, Teil 1 - Feldstraße -

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2349, Teil 1 - Feldstraße - liegt der Altbau der ehemaligen Grundschule Heidkamp außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, da vorgesehen war, den Altbau durch einen Neubau zu ersetzen. Da diese Planung nicht weiter verfolgt wird und der Altbau erhalten bleibt, soll der Bebauungsplan teilweise aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp - ersetzt werden.
In dem Bebauungsplanentwurf Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp - liegt der Altbau der ehemaligen Grundschule innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Das Aufhebungsverfahren für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2349, Teil 1 - Feldstraße - wird parallel mit dem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp - durchgeführt.

4. Städtebauliche Situation / Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist Bestandteil des Unterzentrums Heidkamp und läßt sich aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur sowie des städtebaulichen Erscheinungsbildes wie folgt chrakterisieren:

- im Norden wird das Plangebiet durch ein von der Bensberger Straße zurückgesetztes Gebäude der berufsbildenden Schulen (Altbau der ehemaligen Grundschule Heidkamp) geprägt;

- südlich der Oberheidkamper Straße grenzen Brachflächen an, die z. Z. überwiegend als Parkplatzfläche für die Berufsschule genutzt werden;

- im östlichen Bereich des Plangebietes grenzen entlang der Oberheidkamper Straße 1- bis 2-geschossige Häuser an;

- das südliche Plangebiet wird, entlang der Bensberger Straße, durch zweigeschossige, straßenbegleitende Bebauung (Mischnutzung bzw. Geschäftsnutzung im Erdgeschoß) geprägt. Die Geschäftsnutzungen setzen sich südlich des Plangebietes entlang der Bensberger Straße fort.

Entwicklungspotential und daher auch Anlaß zur Planung bilden die Brachflächen südlich der Oberheidkamper Straße bzw. östlich der Benberger Straße.

Fauna und Flora sind durch die vorhandenen Nutzungen (Oberflächenversiegelung/Zier- und Nutzgärten) geprägt.
Insgesamt beträgt der Anteil an Vegetationsflächen weniger als 20 % der gesamten Plangebietsfläche.
Entsprechend zeigt sich für das Plangebiet - mit Ausnahme des Baumbestandes (10 Linden) an dem Altbau der ehemaligen Grundschule und Einzelbäumen in den Nutz- und Ziergärten der Grundstücke Oberheidkamper Straße 12 bis 16 und Bensberger Straße 145 bis 147 - keine nennenswerte ökologische Wertigkeit.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrslärmemissionen der Bensberger Straße (L 288) und der Oberheidkamper Straße ein.
Die faktische Lärmvorbelastung führt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt überwiegend von der Bensberger Straße; der östliche Bereich wird von der Oberheidkamper Straße erschlossen.

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Ordnung der baulichen Entwicklung und zur Sicherung der gewachsenen Strukturen erfolgt im Bebauungsplan entlang der Bensberger Straße MI-Ausweisung. Durch die MI-Ausweisung südlich der Oberheidkamper Straße soll das Unterzentrum Heidkamp erweitert und Entwicklungspotentiale für zusätzliche Versorgungseinrichtungen geschaffen werden.

Der Zusatzbedarf an Verkaufsflächen zur Sicherung und Stärkung des Versorgungszentrums (Unterzentrum Heidkamp) wurde durch ein Gutachten ermittelt.

Im östlichen Bereich (vorhandene Wohnnutzung) setzt der Bebaungsplan entlang der Oberheidkamper Straße WA-Gebiet fest.

Der Schulstandort nördlich der Oberheidkamper Straße wird im Bebauungsplan gesichert und als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schule" ausgewiesen.

Zur Attraktivitätssteigerung des Versorgungszentrums Heidkamp setzt der Bebauungsplan ein ca. 1.100 qm großen "Dorfplatz" (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich, öffentliche Parkplatzfläche für Kurzzeitparker) fest, der im Osten und Süden von einer zweigeschossigen Bebauung (Mischnutzung) umgeben werden soll.
Durch die beabsichtigte Platzbildung und Platzgestaltung sowie durch die raumbildende Bebauung soll das städtebauliche Erscheinungsbild innerhalb des Plangebietes verbessert und die Attraktivität des gesamten Versorgungszentrums Heidkamp gesteigert werden.

Aufgrund der bereits beschriebenen städtebaulichen Zielsetzungen erfolgt der Ausschluß von Gartenbaubetrieben und Tankstellen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen WA- und MI-Flächen vor allem aus städtebaulichen Gründen. Innerhalb des Bebauungsplanes ist entlang der Bensberger Straße die Fortführung der vorhandenen Bebauungsstruktur - zweigeschossige, straßenbegleitende Bebauung mit Satteldach - vorgesehen.
Die den "Dorfplatz" umgebende raumbildende Bebauung ist ebenfalls zweigeschossig mit Satteldach festgesetzt. Eine Flächenbebauung (eingeschossig) für Tankstellen bzw. Gartenbaubetriebe widerspricht daher der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

Der Ausschluß erscheint aber auch im Hinblick auf den vom Gutachter ermittelten Zusatzbedarf von Verkaufsflächen für das Versorgungszentrum Heidkamp gerechtfertigt. Zur Stärkung der Versorgungsfunktion sollen vor allem Entwicklungspotentiale für Versorgungseinrichtungen für die Nahversorgung (täglicher und kurzfristiger Bedarf) geschaffen werden.

Da Vergnügungsstätten wegen ihrer Zweckbestimmung und Eigenart auf die Kerngebietsbereiche des Stadtzentrums bzw. der Stadtteilzentren beschränkt werden, und dort allgemein zulässig sind, werden diesbezügliche Nutzungen innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Mischgebietes ausgeschlossen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt öffentliche und private Belang i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Gestaltung des Orts- bzw. Stadtbildes sowie den Bodenschutz.

Durch die ausgewiesenen Baugrenzen werden die möglichen Auswirkungen auf Grund und Boden auf ein notwendiges Maß beschränkt.

Gemäß dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung trägt die Bebauung in dem geplanten Umfang aufgrund der heutigen Übernutzung dieses Gebietes - mehr als 80 % des Plangebie-

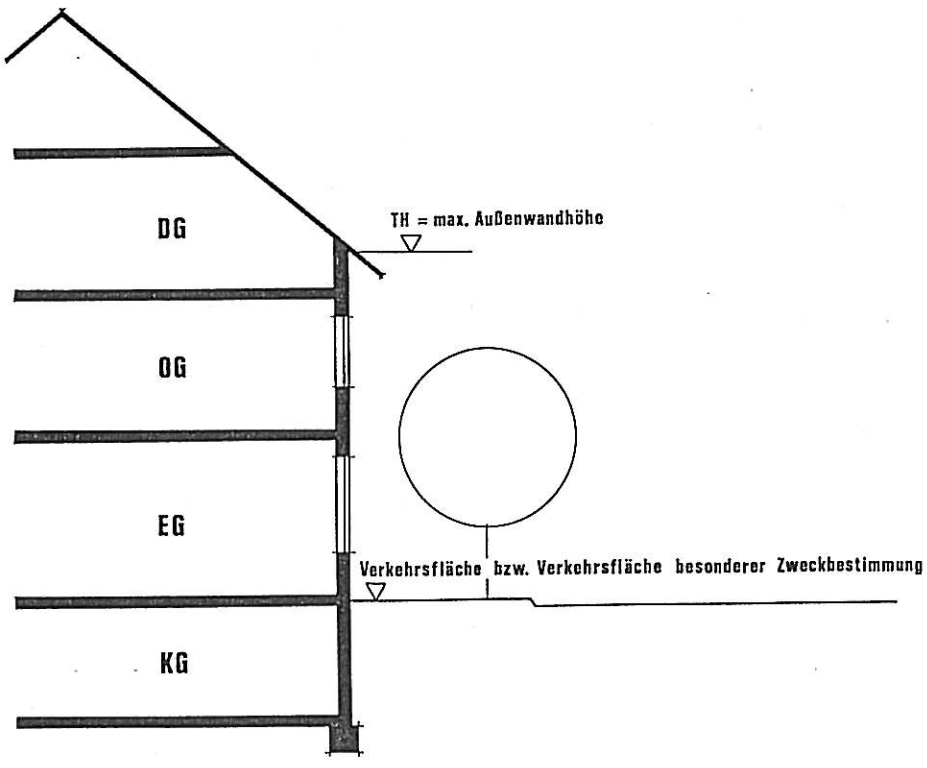
tes sind heute bereits bebaut, asphaltiert oder geschottert - kaum zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bei.

Um eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstükke zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan textlich fest, daß zu den Grundstücksflächen Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden können und somit die zulässige Grundfläche - Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf - erhöht werden kann.

5.3 Höhe baulicher Anlagen

Zur Gewährleistung und Verwirklichung der unter Punkt 5.1 dargelegten städtebaulichen Zielsetzungen - Fortführung der das Erscheinungsbild prägenden, zweigeschossigen Bebauung mit Satteldach - setzt der Bebauungsplan für die Bebauung entlang der Bensberger Straße und für den "Dorfplatz" umgebende Bebauung neben der Geschossigkeit, Dachform und Dachneigung maximale Traufhöhen fest. Hierdurch soll Einfluß auf die Gestaltung des Straßenraumes genommen, ein einheitliches Erscheinungsbild geschaffen und nachbarschaftliche Beeinträchtigungen durch sehr unterschiedliche Hauptgesimshöhen vermieden werden.

Die festgesetzten maximalen Traufhöhen werden entlang vorhandener oder geplanter Verkehrsflächen auf das Straßenniveau bezogen. Hierzu wurden die vorhandenen Höhenlagen (Oberheidkamper Straße / Bensberger Straße) sowie die Höhenlage der geplanten Verkehrsfläche (Dorfplatz) im Bebauungsplanentwurf festgesetzt.



5.4 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan beschränkt sich aufgrund der Überplanung eines bestandsgebundenen Gebietes auf die Übernahme der vorhandenen Straßenverkehrsfläche der Oberheidkamper Straße. Die Oberheidkamper Straße ist in der geplanten Ausbaubreite als Verkehrsfläche festgesetzt.
Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes sowie die Zufahrt der Gemeinschaftsstellplätze im rückwärtigen Bereich erfolgt von der Bensberger Straße und Oberheidkamper Straße.

Südlich der Oberheidkamper Straße bzw. westlich der Bensberger Straße ist die Errichtung eines Fußgängerbereiches bzw. einer öffentlichen Parkplatzfläche für Kurzzeitparker -Festsetzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -vorgesehen.

6. Umweltverträglichkeit / Eingriffe im Sinne des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Umweltrelevanz des Vorhabens:

Die Umwelterheblichkeitsprüfung vom 14.04.1992 stellt die möglichen Auswirkungen der Planung auf den Umwelt-Ist-Zustand dar.

Aufgrund der heutigen Übernutzung des Plangebietes trägt die geplante Bebauung bzw. das im Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung kaum zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bei. Insgesamt beträgt der Anteil an Vegetationsflächen weniger als 20 % der gesamten Plangebietsfläche; mehr als 80 % des Plangebietes sind heute bereits bebaut, asphaltiert oder geschottert.
Besonders prägende Vegetationselemente - 10 Linden an dem Altbau der ehemaligen Grundschule - werden gesichert und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Durch Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen) entlang der Verkehrsstraßen, auf dem "Dorfplatz" und auf den Flächen der Gemeinschaftsstellplätze (Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a) soll die Geamtsituation bezüglich der ökologischen Belange (Mikroklima) verbessert werden.

Eingriffe im Sinne des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Durch die Überplanung eines bestandsgebundenen Gebietes sind Eingriffstatbestände im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz NW nur in Teilbereichen erkennbar.

Die für den Bebauungsplan Nr. 2331 - Dorfplatz Heidkamp - durchgeführte Eingriffsbewertung kommt zu dem Ergebnis, daß für die überplanten Bereiche entlang der Bensberger Straße und Oberheidkamper Straße (3.600 qm Garten- und Brachflä-

chen) eine Kompensationsfläche von 1.100 qm nachgewiesen werden muß. Basis der durchgeführten Eingriffsbewertung sind die " Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft ", herausgegebenen vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW.

Der erforderliche Kompensationsbedarf kann durch entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Im Plangebiet bieten sich zum einen Maßnahmen zur Belebung des Ortsbildes und zum anderen die Schaffung von vegetationsfähigem Boden an.

Entsprechend dem Ergebnis der Eingriffsbewertung wird der durch die Planung bedingte "Eingriff" durch die vorgesehenen Maßnahmen und Festsetzungen - Baumpflanzungen entlang der Straßen und auf dem Dorf- bzw. Parkplatz, Baumpflanzungen auf den Gemeinschaftsstellplätzen (siehe textliche Festsetzungen) sowie Teilentsiegelung und Bepflanzung der Schulhoffläche (ehemalige Grundschule Heidkamp) - innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen.

Für die auf den städtischen Flächen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Gestaltungsplan erstellt und von den entsprechenden Fachausschüssen beschlossen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Selbstbindung der Beschlüsse der Gemeinde gesichert.

Insgesamt ist der mit dem Bebauungsplan zu erwartende Eingriff durch die o. g. Ausgleichsmaßnahmen und der daraus resultieren ökologischen Verbesserung des Status-quo im Plangebiet als ausgeglichen anzusehen.

7. Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplanes befindet sich der Altstandort Nr. 510 (ehemalige Tankstelle) des städt. Altlastenkatasters. Weiterhin liegen Hinweise auf eine allgemeine großflächige Bodenbelastung des Planbereiches mit Schwermetallen vor, deren Ursache u. a. in Verwehungen der ehemals in der Nähe betriebenen Zinkhütte zu suchen sind. Zur Beurteilung des von dem Boden möglicherweise ausgehenden Gefährdungspotentials wurden zwei umweltgeologische Gutachten erstellt.

Im Rahmen der Bodenuntersuchung wurden im gesamten Planbereich Sonderbohrungen durchgeführt, sowie Boden- und Bodenluftproben entnommen. Die Ergebnisse der chemischen Analytik zeigen sowohl in angeschütteten als auch anstehenden Bodenschichten z. T. erhebliche Schwermetallgehalte (insbesondere Arsen, Catmium und Kupfer, daneben Zink und Blei). Eine in einem Teilbereich zunächst festgestellte Bodenluftbelastung mit leicht flüchtigen organischen Stoffen bestätigte sich in einer Nachfolgeuntersuchung nicht. Da die vorgefundenen Bodenbelastungen als erheblich im

Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB betrachtet werden müssen, ist eine Kennzeichnung der gesamten Fläche erfolgt.

Nach Aussage der Gutachten sind die geplanten Nutzungen grundsätzlich möglich, sofern verschiedene Auflagen beachtet werden. Um einen Kontakt oder eine Aufnahme von belasteten Bodenmaterialien weitestgehend auszuschließen, sind die in den textlichen Festsetzungen dargelegten Vorkehrungen erforderlich. Dabei sind an Flächen mit gartenbaulicher Nutzung besonders hohe Anforderungen zu stellen, um Durchmischungen von unbelastetem und belastetem Boden bei der Gartenarbeit bzw. Aufnahme von Schwermetallen durch tieferwurzelnde Pflanzen zu vermeiden. Für öffentliche Verkehrsflächen sind Vorkehrungen wie eine Versiegelung ausreichend, um einen Kontakt mit belastetem Material zu unterbinden.

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden weiterhin Maßregeln zur Entsorgung von belasteten Bodenmaterialien bei allen zukünftigen Bauvorhaben getroffen. Hinsichtlich zukünftiger Bauvorhaben im Plangebiet sind, sofern Bodenaushub anfällt und dieser nicht auf dem Gelände wieder eingebaut wird, die abfallrechtlichen Vorschriften bezüglich Transport und Deponieklasse zu beachten.

8. Lärmimmissionen

8.1 Straßenverkehrslärm

Dem Ergebnis des schallschutztechnischen Gutachtens vom 12.11.91 entsprechend, liegt innerhalb des Bebauungsplangebietes für die vorhandene und geplante Bebauung eine erhebliche Vorbelastung durch Verkehrslärm der Bensberger Straße und der Oberheidkamper Straße und somit eine Beeinträchtigung der allgemeinen Wohn- und Lebensqualität vor.
Die Immissionspegel an den straßenseitigen Fassaden - Bensberger Straße - liegen am Tage bei 72 dB(A) und in der Nacht bei 65 dB(A).
Die Immissionspegel an den straßenseitigen Fassaden - Oberheidkamper Straße - liegen am Tage bei 69 dB(A) und in der Nacht bei 61 dB(A).

Um weitgehendst gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, sind im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Lärmschutzwände, sind aufgrund der innerörtlichen Gegebenheiten bautechnisch nicht durchführbar. Weitere aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. Geschwindigkeitsreduzierung (30 km-Zone) oder Lärmminderung durch Reduzierung des Verkehrsaufkommens sind aufgrund der funktionalen Bedeutung der Bensberger Straße als innerörtlicher Hauptverkehrsstraße (Verbindungsachse zwischen den Stadtzentren Bergisch Gladbach und Bensberg) nicht möglich. Somit verbleibt nur die Möglichkeit, mit

passiven Schallschutzmaßnahmen eine ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Im Bebauungsplan werden für die entsprechenden Passagen - die ermittelten Außenlärmpegel entsprechend mit L = 72-75 dB(A) dem Lärmpegelbereich V - besondere Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen textlich festgesetzt (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau -).

8.2 Gemeinschaftsstellplatzanlage

Eine weitere auf die geplante Bebauung einwirkende Lärmbelastung wird von der im rückwärtigen Bereich geplanten Gemeinschaftsstellplatzanlage ausgehen. Die Fassaden der Gebäude sind unterschiedlich weit von dem Parkplatz und seinen Zufahrten entfernt.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß an den zweigeschossigen Gebäuden im Mischgebiet die zulässigen Mittelungspegel tagsüber eingehalten werden.

Um den zur Nachtzeit zulässigen Spitzenpegel von L = 65 dB(A) einzuhalten sind die Zu- bzw. Durchfahrten mit Überdachungen vorzusehen.
Aufgrund der vorhersehbaren Lärmbelastung durch die Stellplatznutzung wird die Wohnnutzung in der an die Stellplatzanlage angrenzenden eingeschossigen Bebauung ausgeschlossen.

An der in östlicher Richtung benachbarten Wohnbebauung werden die Beurteilungspegel sicher eingehalten, da die Stützmauer eine wirksame Abschirmung darstellt.

Im Hinblick auf die faktische Vorbelastung durch Verkehrslärm sowie den durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB möglichen Schutz der Wohn- und Arbeitsräume ist die Ausweisung des MI- und WA-Gebietes vertretbar.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluß an das städtische Versorgungsnetz, die Entwässerung in Trennkanalisation.

10. Umsetzung des Bebauungsplanes

10.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die für die Erschließung erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt oder der Nutznießer.

10.2 Kosten

Kosten entstehen der Stadt durch die Herstellung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Baumpflanzungen, Begrünung der öffentlichen Flächen).
Die Kosten werden, soweit Satzungen vorhanden sind, umgelegt.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach, den 19.08.1993
In Vertretung

Daubendiek
Stadtbaurat

gehört zur Verfügung
vom 27. April 1994
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Bezirksregierung 7 Köln 1